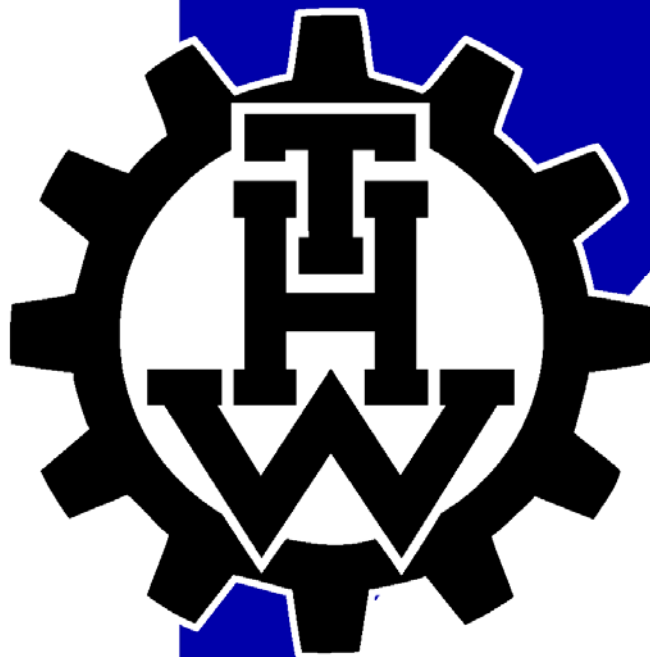


Förderverein THW Andernach e.V.

SATZUNG

**Förderverein
Andernach e.V.**



Stand 11.03.2016

Vereinsanschrift:
Förderverein THW Andernach e.V.
Werftstraße 15
56626 Andernach

Eingetragen in das Vereinsregister
Amtsgericht Koblenz, VR 11574

Als Gemeinnützig (§§ 51 ff. AO)
durch das Finanzamt Mayen
anerkannt (Bescheid vom 03.09.2015
GEM: 29/650/0705/=-II/2)

Bankverbindung:
Kreissparkasse Mayen
BIC: MALADE51MYN
IBAN: DE86 5765 0010 0020 0164 08



§ 1

Namen, Sitz

- 1.1 Der Verein trägt den Namen „Förderverein THW Andernach“ mit dem Zusatz „e.V.“ (eingetragener Verein).
- 1.2 Der Verein hat seinen Sitz in Andernach.
- 1.3 Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen.

§ 2

Aufgaben

- 2.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts steuerbegünstigte Zwecke.
Zwecke des Vereins sind insbesondere:
 - a) Förderung von Maßnahmen der Bundesanstalt Technisches Hilfswerk (THW), welche ausschließlich der Sicherung von Menschenleben und Rettung aus Lebensgefahr dienen.
 - b) Förderung der Jugendpflege und der Jugendarbeit innerhalb des THW.
 - c) Durchführung und Förderung von sozialen, humanitären und caritativen Maßnahmen.
 - d) Finanzierung von Vorhaben, die den Zwecken a) bis c) dienen.
 - e) Beschaffung von Ausrüstung, bzw. Ausstattung für Zwecke laut a) bis c), welche vom Bund oder Land nicht gestellt werden kann.
 - f) Förderung von Maßnahmen zur Helfererhaltung und –gewinnung der Bundesanstalt THW OV Andernach.
- 2.2 Der Verein ist selbstlos tätig.
Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 2.3 Der Verein kann zu den gesetzlichen und anderen Regelungen welche die Bundesanstalt THW betreffen, Stellung nehmen.



- 2.4 Parteipolitische, rassistische und konfessionelle Bestrebungen des Vereins sind ausgeschlossen.
- 2.5 Der Verein sieht sich nicht als Konkurrenz zur Bundesanstalt Technisches Hilfswerk oder deren gewählter Helfervertretung.
Er will vielmehr die Arbeit des Vorgenannten unterstützen und fördern.

§ 3

Mitgliedschaft

- 3.1 Mitglied kann jeder werden, der die Ordnung des Grundgesetzes des Deutschen Staates bejaht und bereit ist, die Zwecke des Vereins auf freiwilliger Basis zu unterstützen und zu fördern.
- 3.2 Aktives Mitglied oder Ehrenmitglied kann nur eine natürliche Person sein; passives Mitglied auch eine juristische Person.
Jedes Mitglied des Vereins das auch gleichzeitig seinen Dienst in der Bundesanstalt Technisches Hilfswerk leistet tritt als aktives Mitglied dem Verein bei.
Alle aktiven Mitglieder sind stimmberechtigt.
- 3.3 Die Aufnahme eines Mitgliedes setzt dessen schriftlichen Antrag voraus.
Darin hat der Antragsteller zu erklären (mit Ausnahme Helfer des THW), ob er als aktives oder passives Mitglied beitreten will.
Über den Antrag entscheidet der Vorstand.
Bei Ablehnung müssen die Gründe nicht mitgeteilt werden.
- 3.4 Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes bzw. der Mitgliederversammlung von der Mitgliederversammlung ernannt.
- 3.5 Die Mitgliedschaft endet durch
- Tod, bzw. Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen
 - Ausschluss nach § 3.6
 - Austritt nach § 3.7
- 3.6 Schädigt ein Mitglied durch sein Verhalten schuldhaft das Ansehen des Vereins oder des THW, so ist es vom Vorstand anzuhören und kann dann nach von ihm durch Beschluss mit 2/3 Mehrheit ausgeschlossen werden.
Der Ausschluss ist dem Betroffenen unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen.
Legt der Betroffene binnen vier Wochen Widerspruch ein, so entscheidet die Mitgliederversammlung durch Mehrheitsbeschluss.
- 3.7 Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erfolgen und muss mindestens drei Monate vorher schriftlich erklärt werden (mit Ausnahme bei Helfern des THW die aus dem Dienstverhältnis ausscheiden, ohne eine Verlängerung der Mitgliedschaft im Förderverein beantragt zu haben).



§4

Mittel des Vereins

Der Verein bestreitet seine Ausgabe aus den Beiträgen der Mitglieder, aus Zuwendungen der öffentlichen Hand und aus Spenden und Umlagen.

§5

Beiträge

- 5.1 Die Mitglieder zahlen einen jährlichen Mitgliedsbeitrag, der von der Mitgliederversammlung festgelegt wird.
- 5.2 Ehrenmitglieder haben keinen Beitrag zu entrichten.
- 5.3 Der Jahresbeitrag ist grundsätzlich nur per Überweisung jeweils bis zum 31.01. des laufenden Jahres zu entrichten.
 - 5.3.1 Ausnahmen sind möglich. Darüber entscheidet im Einzelfall der Vorstand.
- 5.4 Gerät ein Mitglied mit der Beitragszahlung in Verzug, so ruht seine Mitgliedschaft einschließlich seines Stimmrechts für die Dauer des Zahlungsverzugs. Ist mehr als ein Jahresbeitrag rückständig, so kann das Mitglied im Verfahren des §3.6 aus dem Verein ausgeschlossen werden, sofern nicht ein Härtefall vorliegt und der Vorstand den Beitrag stundet oder erlässt.

§6

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§7

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

§8

Mitgliederversammlung

- 8.1 Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern des Vereins.



- 8.2 Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr einzuberufen. Sie ist weiterhin einzuberufen, wenn dies von 20% der Mitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen / Tagesordnungspunkte verlangt oder vom Vorstand mit 2/3 Mehrheit beschlossen wird.
- 8.3 Die Mitgliederversammlung beschließt über
- Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstands
 - Wahl von zwei Kassenprüfern
 - Wahl und Entlastung des Vorstands
 - Empfehlungen und Erklärungen zur örtlichen THW-Jugend
 - Satzungsänderungen
 - Auflösung des Vereins

§9

Vorstand

- 9.1 Der Vorstand besteht aus
- dem geschäftsführenden Vorstand
 - dem erweiterten Vorstand
- a) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem
- Vorsitzenden
 - Stellvertretenden Vorsitzenden
 - Schatzmeister
 - Schriftführer
- b) Der erweiterte Vorstand besteht aus Fachleuten für spezielle Vorhaben, lediglich mit beratender Stimme.

Der erweiterte Vorstand besteht zusätzlich aus Personen die im THW bestimmte Funktionsträger sind, nämlich der

- Ortsbeauftragter des THW Ortsverband Andernach
- Zugführer des THW Ortsverband Andernach
- Ortsjugendleiter der THW-Jugend Andernach e.V.

- 9.2 Der Vorstand führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus, erledigt die laufenden Geschäfte und ist im Übrigen für alle Angelegenheiten, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind, zuständig.
- 9.3 Vorstand im Sinne des §26 BGB ist der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Schatzmeister. Jeweils zwei von ihnen vertreten den Verein gemeinsam.
- 9.4 Der Vertretungsberechtigte Vorstand kann in finanziellen Angelegenheiten frei entscheiden, solange die finanziellen Mittel im Sinne des §2.1 eingesetzt werden. Die Transaktionen sind in der nächsten Mitgliederversammlung offen zu legen.



§10

Verfahrensordnung und Mitgliederversammlung

- 10.1 Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung ein.
- 10.2 Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich unter Angabe einer Tagesordnung.
Die Einberufung kann auch als Email erfolgen, wenn das Mitglied seine Email-Anschrift angibt.
Die Einladungsfrist beträgt 2 Wochen.
- 10.3 Jeder Teilnehmer der Mitgliederversammlung hat nur eine Stimme.
Eine Vertretung im Stimmrecht ist unzulässig.
- 10.4 Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
- 10.5 Jeder Stimmberechtigte kann Anträge an die Mitgliederversammlung richten.
Die Anträge müssen bis zum Beginn der jeweiligen Mitgliederversammlung schriftlich gestellt und über den Vorstand eingereicht werden.
Sie müssen spätestens auf der nächsten auf den Antragseingang folgenden Sitzung erfolgen.
- 10.6 Die Mitgliederversammlung beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt.
Stimmenthaltung gilt nicht als Ablehnung.
Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
Eine Satzungsänderung ist nur mit 2/3 Mehrheit möglich.
Die Auflösung ist nur mit einer Mehrheit von 4/5 möglich.
- 10.7 Wahlen sind geheim und erfolgen in getrennter Abstimmung für jedes Amt,
Wiederwahl ist zulässig.
Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode aus, so ist auf der nächsten Versammlung eine Ersatzwahl für dieses durchzuführen.
- 10.8 Die Beschlüsse und die Wahlen sind in einem Protokoll festzuhalten.
Das Protokoll ist vom Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

§11

Amtsdauer und Verfahrensordnung des Vorstandes

- 11.1 Der Vorstand wird, mit Ausnahme der Vorstandsmitglieder, die in Funktion oder Mandatsträger des THW oder der THW-Jugend sind, für die Dauer von zwei Jahren gewählt.



- Bis zu einer Neuwahl bleibt der bisherige Vorstand im Amt.
- 11.2 Der Vorstand ist mindestens zweimal im Jahr einzuberufen. Dies geschieht durch den Vorsitzenden, im Falle dessen Verhinderung durch dessen Stellvertreter.
- 11.3 Die Regelungen des §10.2 und 10.3 gelten entsprechend.
- 11.4 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
- 11.5 Die Regelungen des §10.6, Satz 1 und 2 gelten entsprechend. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- 11.6 Die Regelungen des §10.8 gelten entsprechend.

§12 *Haftung*

Der Verein haftet ausschließlich mit seinem Vermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder des Vorstands wird ausgeschlossen, es sei denn, dass vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten vorliegt.

§13 *Auflösung*

Das Vereinsvermögen fließt im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks der THW Helfervereinigung Rheinland-Pfalz e.V. (-Vereinigung der Helfer und Förderer des Technischen Hilfswerks e.V. Landesvereinigung Rheinland-Pfalz-) mit Sitz in:
Heinrich-von-Brentano-Straße 1
55130 Mainz
welches ausschließlich für die Aufgaben nach §2 dieser Satzung zu verwenden ist, zu.

§14 *Inkrafttreten*

Die Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Die Satzung wurde in der Jahreshauptversammlung am 11.03.2016 von der Mitgliederversammlung festgelegt.